Auszug aus dem Amtsblatt der Gemeinde Reken Nr. 10/2003 vom 23.09.2003

Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Reken vom 09.09.2003

Aufgrund des § 9 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NRW. S. 155), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reken in der Sitzung am 29.07.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Gemeinde Reken ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Schulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Reken“ und aus der bei der Gemeindeverwaltung Reken niedergelegten topographischen Karte.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen der Gemeinde Reken vom 30.05.1988 außer Kraft.

Verzeichnis

über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Reken

Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Reken vom 09.09.2003

I) Antoniusschule (Gemeinschaftsgrundschule)
Buttstegge 8, Reken, Ortsteil Klein Reken
Der Schulbezirk umfasst die Ortsteile Klein Reken und Reken Bahnhof, ferner Dorstener Straße 54, Holtendorf 3 – 9.

. . .

Der Schulbezirk umfasst ferner den Bereich II 1) sofern eine Gemeinschaftsgrundschule zur Beschulung beantragt wird.

II) Elleringschule (kath. Grundschule)
Dille 1, Reken, Ortsteil Maria Veen
1) Ortsteile Maria Veen und Hülsten sowie die Ortslagen Sandheck 2 - 19, Weskerhok 6 - 12, 14 - 16, Surendorf 1 – 11.
2) Das gesamte Gebiet der Gemeinde Reken bildet den Schulbezirk, soweit eine katholische Bekenntnisschule zur Beschulung beantragt wird.

III) Michaelschule (Gemeinschaftsgrundschule)
Schulstraße 17, Reken, Ortsteil Groß Reken
Ortsteil Groß Reken sowie die Ortslagen Berge, Bollengraben, Dorfheide, Hadenbrok, Heltweg, Hestern, Holtendorf 1 und 2, Hörnerhok, Illerhusen, Papendyk, Preinhok, Sandheck 1, Siepe, Voßplacke, Weskerhok 1 - 5, 13 und 17 - 21

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Gemeinde Reken und das Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen in der Gemeinde Reken vom 09.09.2003 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 09.09.2003

Heiner Seier
Bürgermeister